

## Activest Lux Global Portfolio

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)  
mit eingetragenem Sitz in  
4, rue Alphonse Weicker  
L-2721 Luxembourg  
R.C. Luxembourg B 30.176

### Einberufung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung

Gemäss Artikel 11, 12 und 29 der Statuten ergeht hiermit die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre auf den 10. Januar 2006, um 11.00 Uhr am Gesellschaftssitz.

#### Tagesordnung:

1. Änderung der Satzung der Gesellschaft, damit die Investmentgesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und damit den Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 mit Wirkung zum 15. Februar 2006 entspricht, sowie weitere formelle Satzungsänderungen.

Die zu beschliessende Satzung steht allen interessierten Aktionären ab dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung dieser ausserordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz, bei der Depotbank/Zahlstelle in Luxemburg sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Verschiedenes

Die Entscheidungen der ausserordentlichen Generalversammlung werden durch die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und mitstimmenden Aktionäre getroffen, sofern wenigstens 50% des Aktienkapitals anwesend oder vertreten ist. Aktionäre, die an dieser Generalversammlung teilnehmen wollen, müssen wenigstens 5 Tage vor der Versammlung ihre Aktienzertifikate bei einer der folgenden Stellen hinterlegen:

- Couetts Bank von Ernst AG, Stauffacherstrasse 1, CH-8022 Zürich
- HVB Banque Luxembourg Société Anonyme, 4, rue Alphonse Weicker, L-2721 Luxembourg

Auf Vorlage einer Bestätigung der Hinterlegung werden die Aktionäre dann ohne weitere Formalitäten zur Generalversammlung zugelassen. Aktionäre, die an dieser Generalversammlung persönlich nicht teilnehmen können, können sich gemäss Artikel 11 der Statuten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn sie neben der Hinterlegungsbestätigung eine schriftliche Vollmacht erteilen und beides wenigstens 5 Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft am Gesellschaftssitz eingeht.

Für den Fall, dass in der ausserordentlichen Generalversammlung am 10. Januar 2006 das zur Satzungsänderung notwendige Quorum nicht erreicht wird, wird vom Verwaltungsrat bereits zu einer weiteren ausserordentlichen Generalversammlung am 15. Februar 2006 am Gesellschaftssitz eingeladen, an der der Tagesordnungspunkt 1 erneut den Aktionären vorgelegt wird: Bei dieser Versammlung wird dann kein Quorum mehr zur Satzungsänderung nötig sein, sondern gemäss Artikel 29 Satz 2 der Statuten eine Mehrheit von 75% der anwesenden oder vertretenen und mitstimmenden Aktionäre.

Luxemburg, im Dezember 2005

Der Verwaltungsrat